

Verordnung der Stadt Herrnhut

über Parkgebühren

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I, S. 386) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesen vom 30. August 2001 (SächsGVBl. Nr. 13, S. 659 vom 30.10.2001) hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 8. November 2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

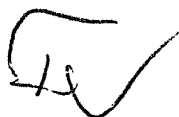
Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Herrnhut werden Gebühren erhoben, soweit diese Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von **0,25 €** je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Bürgermeister



Siegel

Herrnhut, 12. November 2001.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.